

25.05.94

Antrag

des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates zur Einbeziehung des Verfassungsschutzes in die Beobachtung der Organisierten Kriminalitt

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT

Mnchen, den 24. Mai 1994

B III 1

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Brgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Prsident!

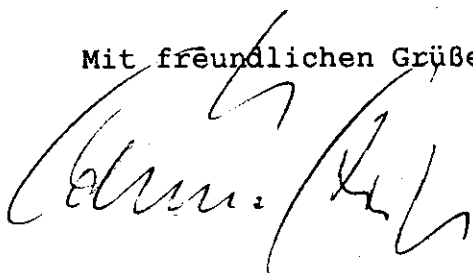
Gem Beschl der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Einbeziehung des Verfassungsschutzes in die Beobachtung der Organisierten Kriminalitt

mit dem Antrag, da der Bundesrat diese Entschlieung fassen mge.

Ich bitte, den Entschlieungsantrag gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 670. Sitzung am 10. Juni 1994 zu setzen.

Mit freundschaftlichen Gren



Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Einbeziehung des Verfassungsschutzes in die Beobachtung der Organisierten Kriminalität

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlich sind, um dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesämtern für Verfassungsschutz in ihrer Gesamtheit eine Beteiligung an der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität zu ermöglichen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß hierzu insbesondere das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz) und das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Art. 10 GG) geändert und ergänzt werden müssen. Sofern erforderlich, ist auch eine Änderung des Art. 10 GG und des Art. 73 Nr. 10 GG vorzunehmen.

Begründung:

Die Bedrohung der Inneren Sicherheit in Deutschland durch die Organisierte Kriminalität ist evident. Weltweit operierende kriminelle Vereinigungen machen vor Deutschland nicht halt. Europa und insbesondere Deutschland üben durch die Wirtschaftsstärke und den Binnenmarkt eine besondere Attraktivität aus. Neben die klassischen Deliktsfelder des Drogenhandels, des Verschubs radioaktiver Stoffe und des illegalen Technologietransfers tritt insbesondere die Geldwäsche als Schlüsseldelikt.

Das unmittelbare Ziel der Organisierten Kriminalität ist zwar nicht auf politische Veränderung, sondern auf finanziellen Gewinn ausgerichtet. Tatsächlich verändert die Organisierte Kriminalität jedoch das staatliche Gemeinwesen

in seiner Substanz, indem sie Machtstrukturen ausbildet, die sich als eine Gegenordnung zur staatlichen Ordnung darstellen. Die besondere Gefahr besteht darin, daß diese Gegenordnung sich Teile der staatlichen Ordnung einverleibt, die staatliche Ordnung dadurch in mehr oder minder großem Umfang außer Kraft setzt und schließlich unterwandert. Die Organisierte Kriminalität hat daher eine andere Qualität als die herkömmliche Kriminalität. Die herkömmliche Kriminalität kann in ihrer punktuellen Erscheinungsform in der Regel keine Gefahr für die staatliche Ordnung insgesamt darstellen. Die Organisierte Kriminalität dagegen gefährdet die Substanz der staatlichen Ordnung und damit die Verfassung des staatlichen Gemeinwesens. Schutz vor der Organisierten Kriminalität ist daher wesensmäßig in seinem Ergebnis auch Verfassungsschutz.

Es liegt deshalb nahe und ist deshalb unter dem Gedanken der Bündelung aller Sicherheitsbehörden im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität zwingend, den Verfassungsschutz mit der Beobachtung der Organisierten Kriminalität zu beauftragen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit sollte eine solche Beauftragung durch Gesetz erfolgen, d. h. durch eine Änderung und Ergänzung des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Dort wäre nicht nur diese Aufgabe dem Bundesamt und den Landesämtern für Verfassungsschutz ergänzend verpflichtend zuzuweisen - wie Bayern derzeit für sein Landesamt -, sondern auch durch Änderung der Übermittlungsregelungen der Informationsaustausch mit den übrigen Sicherheitsbehörden, insbesondere den Polizeibehörden und den Strafverfolgungsbehörden sicherzustellen. Da die Zusammenarbeit aller Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bei der Beobachtung der OK gefordert wird, dürfte auch eine Ergänzung des Art. 73 Nr. 10 GG nötig sein. Ferner ist es notwendig, den Verfassungsschutzbehörden durch Änderung des G 10-Gesetzes die Befugnis zu geben, auch zur Erfüllung dieser neuen Aufgaben Post- und Telefon-

überwachungen vorzunehmen; dazu muß möglicherweise auch Art. 10 GG selbst ergänzt werden.

Diese zusätzliche Aufgabenübertragung auf die Verfassungsschutzbehörden wird an der Struktur der Verfassungsschutzbehörden als beobachtende Nachrichtendienste nichts ändern. Dem Verfassungsschutz sollen weder polizeiliche Befugnisse gegeben werden, noch soll er zu entsprechenden Weisungen an die Polizei befugt sein. Das Trennungsgebot wird deshalb unangetastet bleiben. Die Vorfeldaufklärung im strafrechtlich relevanten Bereich ist für die Verfassungsschutzbehörden kein Novum. Seit Jahrzehnten sind sie im Vorfeld der Aufklärung von Spionageaktivitäten und in der Beobachtung und damit auch der Bekämpfung des Terrorismus tätig.

Die Übertragung der Aufgabe der Beobachtung der Organisierten Kriminalität auf die Inlandsnachrichtendienste wäre auch in Europa kein Novum. In den meisten europäischen Nachbarstaaten sind die unseren Verfassungsschutzbehörden vergleichbaren Dienststellen mit dieser Aufgabe betraut. Insbesondere in Italien hat man damit gute Erfahrungen gemacht. Durch die Übertragung dieser Aufgaben auf die Verfassungsschutzbehörden wären auch die deutschen Verfassungsschutzbehörden in der Lage, Hinweisen aus befreundeten ausländischen Nachrichtendiensten auf die Organisierte Kriminalität in Deutschland nachzugehen und diese so aufzuarbeiten, daß sie von den Exekutivorganen Staatsanwaltschaft und Polizei weiter verfolgt werden können.

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Einbeziehung des Verfassungsschutzes
in die Beobachtung der Organisierten Kriminalitt

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, die Entschlieung
nicht zu fassen.